

**II. Nachtrag vom XX.XX.2017
zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 08.12.2015**

Präambel

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV NRW Seite 313) und der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte am XX.XX.2017 folgenden II. Nachtrag zur Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 (Schließung und Entwidmung) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 3
Schließung und Entwidmung

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- bzw. Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann der Mitnutzungsberechtigte die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen auf Kosten der Friedhofsverwaltung verlangen.

§ 16 (Ehrengrabstätten) erhält folgende Fassung:

§ 16
Ehrengrabstätten und historische Grabmale

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Schwerte.

(2) Die Unterhaltung und Pflege von historischen Grabmalen erfolgt durch die Stadt Schwerte.

§ 2

Dieser II. Nachtrag tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.